

Organisationsreglement der Fachvereinskonferenz der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

Die Studierenden der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, vertreten durch ihre Fachvereine, setzen sich die eigenständige und unabhängige Vertretung ihrer Interessen zum Ziel

- zur Förderung ihrer ideellen und materiellen Wohlfahrt
- zur Stärkung ihrer Mitbestimmung in bildungspolitischen Belangen
- zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung aller Geschlechter
- zur gegenseitigen Vernetzung und fruchtbollen Zusammenarbeit untereinander, zwischen ihren Fachvereinen und dem Verband der Studierenden der Universität Zürich,

und geben ihrer Fachvereinskonferenz in Einigkeit und Gleichsinn das folgende Organisationsreglement.

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

- § 01 Zweck** Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Formalitäten für die Fachvereinskonferenz der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich nach §33 der Statuten des Verbands der Studierenden der Universität Zürich.
- § 02 Organisation** Die Fachvereinskonferenz konstituiert sich selbst, insbesondere bestimmt sie die Protokollführung und den Vorsitz.
- § 03 Mitwirkung** Jeder Fachverein der Philosophischen Fakultät bestimmt eine offizielle Vertretung. Diese Fachvereinsvertretenden haben Rede- und Antragsrecht. Weitere Anwesende sind Gäste und haben Rederecht. Jeder Fachverein hat zusätzlich Stimm- und Wahlrecht mit genau einer Stimme. Dieses kann nur von der offiziellen Vertretung wahrgenommen werden.
- § 04 Einberufung** Die Fachvereinskonferenz tagt mindestens einmal pro Semester in der 3. Semesterwoche. Auf Verlangen von mindestens 5 Fachvereinen muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Einberufung und Organisation erfolgt durch die Fachvereinskoordination. Bei Verhinderung übernimmt dies ein Mitglied der Ständedelegation.
- § 05 Einladung** Die Einladung sowie allfällige Reglementänderungen sind den Fachvereinen, der Philosophischen Fakultät sowie der bisherigen Ständedelegation jeweils 2 Wochen im Voraus per E-Mail zuzustellen. Die Einladung umfasst mindestens die Traktandenliste, das Protokoll der letzten Sitzung sowie den Rechenschaftsbericht der Ständedelegation. Jeder Fachverein darf im Voraus die Aufnahme von Traktanden verlangen.

- § 06 Vorsitz** Die Fachvereinskonferenz findet öffentlich statt. Den Vorsitz führt die Fachvereinskoordination. Diese wird jeweils für die Amtsdauer von Herbst- und Frühjahrssemester gewählt. Es finden Paragraphen 11f. analoge Anwendung.
- Die Fachvereinskoordination ist Ansprechstelle für alle Fragen rund um die Fachvereinskonferenz und vor allem für die Philosophische Fakultät und des VSUZH. Sie koordiniert zudem gemeinsame Aktionen der Fachvereine und stellt den Informationsfluss zwischen Fachvereinen und Ständedelegation sicher. Ihr können mit Beschluss der Fachvereinskonferenz weitere Aufgaben übertragen werden.
- § 06 Protokoll** Das Protokoll ist öffentlich. Es ist ein Beschluss- und Wahlprotokoll mit Anwesenheitsliste. Die Protokollführung zeichnet es zusammen mit der Fachvereinskoordination. Diese sendet es an die Fachvereine, die Ständedelegation und an den VSUZH. Die Philosophische Fakultät erhält das Protokoll zusammen mit den Kontaktdaten der Ständedelegation der Studierenden.
- § 07 Beschlussfähigkeit** Die Fachvereinskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel aller Fachvereine vertreten ist.
- § 08 Traktanden** Während der Sitzung des Herbstsemesters findet hauptsächlich die Wahl der Ständedelegation der Fakultätsversammlung statt. Die Sitzung des Frühjahrssemester hat den allgemeinen Informationsaustausch und die gegenseitige Vernetzung zum Schwerpunkt. Gegebenenfalls finden Nachwahlen statt. Der Sitzungsablauf umfasst immer den Bericht der Ständedelegation und Berichte aus den Fachvereinen.
- § 09 Grundsatzentscheide** Die Fachvereinskonferenz ist berechtigt, Grundsatzentscheide zu Positionen mit einfachem Mehr zu treffen. Eine durch Grundsatzentscheide gefasste Position muss von der Ständedelegation in den fakultären Gremien vertreten werden.

Teil 2 – Ständedelegation

- § 10 Zusammensetzung** Die Ständedelegation besteht aus den von der Fachvereinskonferenz gewählten Studierenden in den fakultären Gremien.
- Ausnahme hierbei bildet die studentische Vertretung in den Berufungskommissionen. Diese wird vom Fachverein des gleichen Studiengangs nominiert.
- § 11 Wahlberechtigung** Für jedes Gremium sind sämtliche Studierende passiv wahlberechtigt, die für mindestens ein Fach der Philosophischen Fakultät eingeschrie-

ben sind. Diese haben persönlich anwesend zu sein oder eine schriftliche Wahlannahmeerklärung einzureichen.

Ausnahme hierbei bildet der Fakultätsausschuss. Es sind nur Mitglieder der Fakultätsversammlung passiv wahlberechtigt.

§ 12 Wahlverfahren

Gleichartige Wahlen werden gemeinsam durchgeführt. Die Personen mit den meisten Stimmen gelten als gewählt. Stille Wahlen sind zulässig. Die Wahl erfolgt offen durch Handaufheben. Auf einen Ordnungsantrag hin können geheime Wahlen beschlossen werden.

§ 13 Nachnominierung

Scheidet eine Person aus ihrem Gremium aus oder wird ein neuer Sitz geschaffen, so nominiert die Fachvereinskoordination in Absprache mit der Ständedelegation vorläufig einen Delegierten oder eine Delegierte. In jedem Fall muss diese Vorläufigkeit an der nächsten Sitzung bestätigt oder ein Ersatz gewählt werden.

Dieses Verfahren findet analoge Anwendung bei der Besetzung von Berufungskommissionen, sollte für den betroffenen Studiengang kein Fachverein bestehen.

§ 14 Selbstverpflichtung

Alle Mitglieder der Ständedelegation verpflichten sich zum Handeln im Sinne der Präambel. Es besteht Informations- und Rechenschaftspflicht der Fachvereinskonferenz gegenüber. Es sind die Interessen der Studierenden der Philosophischen Fakultät repräsentativ und vor allem angemessen nach Fächergruppen zu vertreten.

Teil 3 - Schlussbestimmungen

§ 15 Beständigkeit

Die Fachvereinskonferenz und ihre Aufgaben bleiben unabhängig vom VSUZH und seinen Statuten bestehen.

§ 16 Änderungen

Die Inkraftsetzung dieses Reglements und zukünftige Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachvereine.

§ 17 Rekurs und Hinterlegung

Der Vorstand des VSUZH kann auf Wunsch aller Streitparteien einen Schiedsspruch mit Zweidrittelmehr erlassen.

Dieses Organisationsreglement ist von allen anwesenden 15 Fachvereinen am 15.10.2013 angenommen worden. Es wird sowohl beim VSUZH als auch bei der Philosophischen Fakultät hinterlegt und ist öffentlich einsehbar.

Anhang – Gremienübersicht

Fakultäre Gremien	Ständemitglieder	Sitzungsentschädigung
Fakultätsversammlung <ul style="list-style-type: none"> ○ 07.03.2014 // 14:15 Uhr ○ 28.03.2014 // 14:15 Uhr ○ 11.04.2014 // 14:15 Uhr ○ 09.05.2014 // 14:15 Uhr ○ 23.05.2014 // 14:15 Uhr 	7 Studierende	500 CHF pro Semester
Fakultätsausschuss <ul style="list-style-type: none"> ○ 27.02.2014 // 08:15 Uhr ○ 20.03.2014 // 08:15 Uhr ○ 17.04.2014 // 08:15 Uhr ○ 15.05.2014 // 08:15 Uhr ○ 26.06.2014 // 16:15 Uhr 	1 Studierende/r	500 CHF pro Semester
Ständige Kommissionen <ul style="list-style-type: none"> ○ E-Learning-Kommission ○ Ethikkommission ○ Forschung & Nachwuchsförderung ○ Laufbahnkommission ○ Kommission Preise & Ehrungen ○ Plagiatskommission ○ Kuratorium für Kulturanalyse ○ Notenkontrolle Nicht-Ständige Kommissionen <ul style="list-style-type: none"> ○ Berufungskommissionen 	je 1 Studierende/r	100 CHF pro Sitzung bis 4h
Studienkonferenz <ul style="list-style-type: none"> ○ 20.02.2014 // 08:15 Uhr ○ 13.03.2014 // 08:15 Uhr ○ 08.05.2014 // 08:15 Uhr 	2 Studierende/r	500 CHF pro Semester
Fakultätsvorstand	Keine Stände vertreten	

Studentische Gremien	Mitglied	Aufwandsentschädigung
Fachvereinskonferenz	Je eine offizielle Vertretung pro Fachverein der Philosophischen Fakultät pro Sitzung	-
Fachvereinskoordination	Eine oder mehrere Personen, gewählt von den Fachvereinsvertretenden auf 1 Jahr	500 CHF pro Semester
Protokollführung	In der Regel eine Personen, gewählt von den Fachvereinsvertretenden pro Sitzung	-